Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1930	Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 13480.) **Verordnung über die Einführung preußischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im ehemaligen Gebiete des Freistaats Waldeck. Vom 25. März 1930.**

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Die nachstehend aufgeführten preußischen Gesetze und Verordnungen werden für das Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck in Kraft gesetzt:

1. Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechtes, vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119);
2. Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884 (Gesetzsamml. S. 305);
3. Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169);
4. Verordnung der Preußischen Staatsregierung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) vom 8. März/25. September 1920 (Gesetzsamml. S. 57/429);
5. Verordnung des Preußischen Staatsministeriums zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 271) einschl. der ergangenen Ausführungsbestimmungen und der Wahlordnung vom 18. Februar 1921 (FMBl. S. 158) nebst Änderungen.

Berlin, den 25. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff. Grimme. Waentig.

(Nr. 13481.) **Verordnung über die Dienstbezüge der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung). Vom 26. März 1930.**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Preußische Staatsbank (Seehandlung) vom 22. Februar 1930 (Gesetzsamml. S. 19) wird folgendes verordnet:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. April 1930.)

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) mit Ausnahme des § 30 sowie die Preußischen Besoldungsvorschriften vom 30. März 1928 (PrBesBl. S. 157) mit ihren jeweiligen Abänderungen und Ergänzungen finden auf die Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Die planmäßigen Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) erhalten folgende Grundgehälter:

Feste Gehälter.

Besoldungsgruppe 4 (22 000 RM)
Präsident,

Besoldungsgruppe 7 (16 000 RM)
Staatsfinanzrat als Stellvertreter des Präsidenten.

Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Besoldungsgruppe 1 a (8400—12 600 RM)
Staatsfinanzräte als Mitglieder der Generaldirektion,

Besoldungsgruppe 2 b (4400—8400 RM)
Oberfinanzräte als stellvertretende Mitglieder der Generaldirektion, Direktoren besonders wichtiger Abteilungen, Staatsbankkommissar
(sämtlich außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 1200 RM jährlich),
Justitiar,

Besoldungsgruppe 2 c (4800—7800 RM)
Bankräte
(außerdem für Bankräte in Stellen von besonderer Bedeutung eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 RM jährlich),

Besoldungsgruppe 4 b (2800—5000 RM)
Bankobersekretäre (bisher Bankoberinspektoren, Bankinspektoren und Bankobersekretäre)
(nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses können zwanzig geschäftsleitenden Bankobersekretären oder Gruppenleitern ruhegehaltsfähige Zulagen von je 500 RM jährlich gewährt werden),

Besoldungsgruppe 6 (2000—3500 RM)
Banksekretäre
(die gegenwärtigen Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe A 5 [2300 bis 4200 RM], sofern sie vor dem 1. April 1923 im Bürodienste tätig waren und ihre Tätigkeit der der sonst in Gruppe A 5 eingestuften Beamten gleichwertig ist),

Besoldungsgruppe 7 a (2400—3200 RM)
Hausinspektor als Materialienverwalter,
Kassenbotenmeister,

Besoldungsgruppe 7 b (2000—3000 RM)
Obergeldzähler als Kassenassistenten,

Besoldungsgruppe 9 (1700—2600 RM)
Geldzähler,

Besoldungsgruppe 10 a (1600—2400 RM)
Amtsgehilfen.

(2) Daneben erhält der Präsident eine nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung von jährlich 2000 RM.

§ 3.

Den Beamten können vom Finanzminister unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Bankbetriebs als Leistungszulagen nichtruhegehaltsfähige, jederzeit widerrufliche Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn im Rahmen der dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mittel gewährt werden.

§ 4.

Die im § 2 vorgesehenen Sätze können durch Verordnung des Staatsministeriums jederzeit geändert werden.

§ 5.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1930 an in Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkte behält es bei der durch Erlaß des Finanzministers vom 23. Juni 1928 — I A 2. 5977 a — getroffenen vorläufigen Besoldungsregelung sein Bewenden.

(3) Die Verordnung vom 22. September 1922 (FMBl. S. 568) und ihre Ergänzungen werden aufgehoben.

§ 6.

Die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Finanzminister.

Berlin, den 26. März 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13482.) Verordnung über die Dienstbezüge der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 26. März 1930.

Auf Grund des Artikels II § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse usw. vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 105) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) mit Ausnahme des § 30 sowie die Preußischen Besoldungsvorschriften vom 30. März 1928 (PrBesBl. S. 157) mit ihren jeweiligen Abänderungen und Ergänzungen finden auf die Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erhalten folgende Grundgehälter:

Besoldungsgruppe 2 b (4400—8400 *RM*)

Oberfinanzräte als stellvertretende Mitglieder des Direktoriums,
Direktoren besonders wichtiger Abteilungen,
Oberbankräte

(sämtlich außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 1200 *RM* jährlich),

Besoldungsgruppe 2 c (4800—7800 *RM*)

Bankräte,

(außerdem für Bankräte in Stellen von besonderer Bedeutung eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 *RM* jährlich),

Besoldungsgruppe 4 b (2800—5000 RM)

Bankobersekretäre (bisher Bankoberinspektoren, Bankinspektoren und Bankobersekretäre) nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses können vierzehn geschäftsleitenden Bankobersekretären oder Gruppenleitern ruhegehaltsfähige Zulagen von je 500 RM jährlich gewährt werden),

Besoldungsgruppe 6 (2000—3500 RM)

Banksekretäre

(die gegenwärtigen Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe A 5 (2300 bis 4200 RM), sofern sie vor dem 1. April 1923 im Bürodienste tätig waren und ihre Tätigkeit der der sonst in Gruppe A 5 eingestuften Beamten gleichwertig ist),

Besoldungsgruppe 7 a (2400—3200 RM)

Materialienverwalter,

Kassenbotenmeister,

Besoldungsgruppe 7 b (2000—3000 RM)

Obergeldzähler als Kassenassistenten,

Besoldungsgruppe 9 (1700—2600 RM)

Geldzähler.

§ 3.

Den Beamten können vom Finanzminister unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Bankbetriebs als Leistungszulagen nichtruhegehaltsfähige, jederzeit widerrufliche Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinne gewährt werden.

§ 4.

Die im § 2 vorgesehenen Sätze können durch Verordnung des Staatsministeriums jederzeit geändert werden.

§ 5.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1930 an in Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkte behält es bei der durch Erlaß des Finanzministers vom 23. Juni 1928 — I A 2.5977 a — getroffenen vorläufigen Besoldungsregelung sein Bewenden.

(3) Die Verordnung vom 22. September 1922 (FMBl. S. 568) und ihre Ergänzungen werden aufgehoben.

§ 6.

Die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Finanzminister.

Berlin, den 26. März 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.